

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 7/2008	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	29. Februar 2008
------------	---	------------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) zur Jahresrechnung bis 30.09.2006 der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau und Entlastung der ehemaligen Verwaltungsleiterin
2. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Wallendorf (Luppe) und Entlastung des Bürgermeisters
3. Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna
4. Bekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf zur Jahresrechnung bis 30.09.2006 der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau und Entlastung der ehemaligen Verwaltungsleiterin
5. Bekanntmachung der 39. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 5. März 2008
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2008
7. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Gemeinde Friedensdorf
8. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Günthersdorf
9. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Kreypau
10. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Kötschitz
11. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Stadt Leuna
12. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Gemeinde Wallendorf
13. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Gemeinde Zweimen
14. Bekanntmachung zur Bürgermeister(in)wahl 2008 – Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
15. Termine

**1. Bekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) zur
Jahresrechnung bis 30.09.2006 der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau
und Entlastung der ehemaligen Verwaltungsleiterin**

In der Sitzung des Gemeinderates Wallendorf (Luppe) am 11. Februar 2008 wurde der Beschluss Nr. 02/02/08 WAL über die Entgegennahme der Jahresrechnung bis 30.09.2006 und über die

E N T L A S T U N G

der ehemaligen Verwaltungsleiterin Frau Edda Schaaf
zur

Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2006

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis
durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Wallendorf (Luppe), 12. Februar 2008

gez. Hans-Joachim Pomian
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2006 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 03. März bis 10. März 2008

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 108 (Kasse), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h a u s .

gez. Thiele
Kämmereiamtsleiterin

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Wallendorf (Luppe) und Entlastung des Bürgermeisters

In der Sitzung des Gemeinderates Wallendorf (Luppe) am 11. Februar 2008 wurde der Beschluss Nr. 01/02/08 WAL über die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 und über die

E N T L A S T U N G

des Bürgermeisters Herrn Hans-Joachim Pomian

zur

Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2006

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Wallendorf (Luppe), 12. Februar 2008

gez. Hans-Joachim Pomian
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2006 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 03. März bis 10. März 2008

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 112 (Kämmerei), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h a u s .

gez. Thiele
Kämmereiamtsleiterin

3. Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 31. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna

§ 1

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna vom 23. Januar 1998 (Amtsblatt der Stadt Leuna vom 26. Januar 1998), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Januar 2003 (Amtsblatt der Stadt Leuna vom 28. Januar 2005) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, 1. Februar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel

4. Bekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf zur Jahresrechnung bis 30.09.2006 der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau und Entlastung der ehemaligen Verwaltungsleiterin

In der Sitzung des Gemeinderates Günthersdorf am 12. Februar 2008 wurde der Beschluss Nr. 02/02/08 GÜN über die Entgegennahme der Jahresrechnung bis 30.09.2006 und über die

ENTLASTUNG

der ehemaligen Verwaltungsleiterin Frau Edda Schaaf
zur

Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2006

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Günthersdorf, 13. Februar 2008

gez. Marianne Riemeyer
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2006 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 03. März bis 10. März 2008

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 108 (Kasse), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Thiele
Kämmereiamtsleiterin

5. Bekanntmachung der 39. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 5. März 2008

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Behandlung von Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung des Stadtrates Leuna vom 31. Januar 2008**
- 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin, Frau Dr. Hagenau bzw. der Stadtverwaltung u. a. zu Anfragen und Informationen aus der Sitzung vom 31. Januar 2008**
- 5. Einwohnerfragestunde**
- 6. Information über Beschlüsse des Hauptausschusses 18. Februar 2008**
- 7. Bericht der Bürgermeisterin über den Erfüllungsstand der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 31. Januar 2008**
- 8. Anfragen, Anträge und Informationen der Stadträtinnen/ Stadträte**
- 9. Beschlussvorlagen**

BV 61/03/08 - Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeister(in)wahl in der Stadt Leuna am 30. März 2008

BV 61/04/08 - Entscheidung über den Standort des künftigen Feuerwehrgerätehauses und des neuen Bauhofes

BV 61/07/08 - Außerplanmäßige Ausgabe – Haushaltsstelle 02000.65501 Rechtsanwaltskosten

BV 61/08/08 - Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und Entlastung der Bürgermeisterin

10. Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Wahl zum/ zur Bürgermeister/in am 30. März 2008

Nicht öffentlicher Teil

11. Beschlussvorlagen

BV 61/05/08 - Kauf der Grundstücke Göhlitzsch Nr. 13, Flur 17, Flurstück 128/1, 3.704 m² und Göhlitzsch Nr. 17, Flur 17, Flurstück 733, 843 m²

BV 61/06/08 - Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstückes in Leuna, Flur 7, Flurstück 10, ca. 100 m²

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster Stellv. des Stadtratsvorsitzenden

6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2008

1. HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung LSA, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31. Januar 2008 unter Beschluss-Nr. 60/02/08 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	14.875.200 EUR
in der Ausgabe auf	14.875.200 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.635.400 EUR
in der Ausgabe auf	3.635.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Stellenplan 2008 gilt gleichzeitig als beschlossen.

§ 7

Die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 dieser Satzung gelten ebenfalls als beschlossen.

Leuna, 22. Februar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr
Vorsitzender des Stadtrates

2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 GO LSA in der Zeit vom

03. März 2008 – 11. März 2008

zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 112, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch:	8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

<p>7. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Gemeinde Friedensdorf</p>

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Friedensdorf wird in der Zeit vom

**06. März 2008 bis 14. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

sowie am

**11. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) bereitgehalten in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 14. März 2008 , 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
 - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 14. März 2008, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 05.03.2008 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
 - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.03.2008, 18:00 Uhr;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 2008-02-19

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

8. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Gemeinde Günthersdorf

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Günthersdorf wird in der Zeit vom

**06. März 2008 bis 14. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

sowie am

**11. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) bereitgehalten in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 14. März 2008, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
- im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 14. März 2008, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 05.03.2008 eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
- 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,
06254 Günthersdorf
- schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
bis zum 28.03.2008, 18:00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 2008-02-19

Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägermeisterin
der VGem Leuna-Kötzschau

9. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Gemeinde Kreypau

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Kreypau wird in der Zeit vom

**06. März 2008 bis 14. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

sowie am

**11. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) bereitgehalten in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf .

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 14. März 2008 , 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
 - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 14. März 2008, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 05.03.2008 eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.03.2008, 18:00 Uhr;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 2008-02-19

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

10. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Gemeinde Kötschlitz

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Kötschlitz wird in der Zeit vom

**06. März 2008 bis 14. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

sowie am

**11. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) bereitgehalten in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 14. März 2008 , 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
 - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 14. März 2008, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 05.03.2008 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
 - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.03.2008, 18:00 Uhr;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 2008-02-19

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

11. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Stadt Leuna

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Leuna wird in der Zeit vom

**06. März 2008 bis 14. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

sowie am

**11. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) bereitgehalten in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 14. März 2008, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
- im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 14. März 2008, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 05.03.2008 eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten,
 - b) wenn sie die Wohnung nach dem 24.02.2008 in einen anderen Wahlbezirk der Stadt verlegen,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
 - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,
 - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
 - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.03.2008, 18:00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 2008-02-19

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

12. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Gemeinde Wallendorf (Luppe)

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Wallendorf (Luppe) wird in der Zeit vom
- 06. März 2008 bis 14. März 2008**
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie am
11. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) bereitgehalten in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 14. März 2008, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
 - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 14. März 2008, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 05.03.2008 eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.03.2008, 18:00 Uhr;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 2008-02-19

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

13. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008 (evtl. Stichwahl am 13. April 2008) der Gemeinde Zweimen

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Zweimen wird in der Zeit vom

**06. März 2008 bis 14. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

sowie am

**11. März 2008
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) bereitgehalten in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 14. März 2008 , 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
- im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf
- einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 14. März 2008, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 05.03.2008 eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
 - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
 - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
 - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.03.2008, 18:00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 2008-02-19

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

14. Bekanntmachung zur Bürgermeister(in)wahl 2008 – Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau am 01.04.2008

Der in Vorbereitung der Bürgermeister(in)wahlen am 30.03.2008 gebildete Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau tritt am **01.04.2008, 16:30 Uhr**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um die Ergebnisse der Wahlen zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister in den **Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Kötschlit, Kreypau, Wallendorf (Luppe), Zweimen sowie in der Stadt Leuna** festzustellen.

Die Sitzung findet im Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 111, statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

gez. Lörzer
Gemeindevahlleiter

15. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
2008	Hauptausschuss	Finanz- u. Vergabeausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats-sitzung	Erscheinungstag Amtsblatt
März	17.03.	06.03.	04.03.	11.03.	05.03.* 27.03.	11.03. 20.03. 28.03.
April	14.04.	03.04.	01.04.	08.04.	24.04.	02.04. 08.04. 18.04.

** Am 5. März 2008 findet eine Stadtratssitzung an einem Mittwoch statt.*

*Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der
VGem Leuna-Kötzschau:*

Gemeinde Friedensdorf

2008	Gemeinderat
März	07.03.
April	---

Gemeinde Günthersdorf

2008	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
März	10.03.			
April	28.04.			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2008	Gemeinderat
März	10.03.
April	14.04.

Gemeinde Kötschlitz

2008	Gemeinderat
März	05.03.
April	---

Gemeinde Kötzschau

2008	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
März	17.03.		
April	21.04.		

Gemeinde Kreypau

2008	Gemeinderat
März	06.03.
April	02.04.

Gemeinde Rodden

2008	Gemeinderat
März	10.03.
April	22.04.

Gemeinde Wallendorf

2008	Gemeinderat
März	10.03.
April	14.04.

